

PROSPEKT

I – ALLGEMEINES

- ▶ **Name:** LVM WORLD ESG
- ▶ **Rechtsform des OGAW:** Französischer Investmentfonds (FCP)
- ▶ **Auflagedatum, Genehmigungsdatum und geplante Laufzeit:** Am 28. Februar 2023 aufgelegter OGAW, genehmigt am 10. Februar 2023 für eine Laufzeit von 99 Jahren.
- ▶ **Zusammenfassung des Anlageangebots:**

Name Anteil	ISIN-Code	Zuweisung der ausschüttungsfähigen Beträge	Rechnungswährung	Mindesteinzeichnungsbetrag	Mindestfolgezeichnungsbetrag	Zeichnungsberechtigte
C	FR001400D419	<u>Zuweisung des Nettogewinns:</u> Thesaurierung <u>Allokation der realisierten Nettokapitalgewinne:</u> Thesaurierung	Euro	Ein Tausendstel eines Anteils	Ein Tausendstel eines Anteils	Offener Fonds, der insbesondere zur Zeichnung durch LVM im Rahmen seiner Lebensversicherungsverträge sowie im Zusammenhang mit fondsgebundenen Versicherungsprodukten und DPM bestimmt ist.

- Adresse, unter der der letzte Jahresbericht oder periodische Bericht sowie Jahresabschlüsse erhältlich sind:**

Der letzte Jahresbericht und Jahresabschluss sowie die Aufstellung der Vermögenswerte werden den Anlegern auf schriftliche Anfrage an die folgende Adresse innerhalb von acht Arbeitstagen zugesandt:

Amundi Asset Management
Kundendienst
91-93, Boulevard Pasteur – 75015 Paris

Weitere Informationen erhalten Sie auch von Ihrem Finanzberater.

Auf der AMF-Website (amf-france.org) finden Sie weitere Details zum Verzeichnis aufsichtsrechtlicher Dokumente und Anlegerschutzvorschriften.

II – DIENSTLEISTER

► **Verwaltungsgesellschaft:**

Amundi Asset Management, eine vereinfachte Aktiengesellschaft (société par actions simplifiée)
Fondsverwaltungsgesellschaft mit Zulassung durch die AMF unter der Nummer GP 04000036
Eingetragener Sitz: 91-93, Boulevard Pasteur -75015 Paris

► **Verwahrstelle und Registerstelle:**

CACEIS BANK, eine französische Aktiengesellschaft (Société Anonyme)
Eingetragener Sitz: 1-3 Place Valhubert, 75013 Paris, France
Hauptgeschäftstätigkeit: Bank- und Wertpapierdienstleister mit Zulassung durch die CECEI vom 1. April 2005.

Die Hauptaufgaben der Verwahrstelle im Hinblick auf die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich anvertrauten aufsichtsrechtlichen Pflichten und Aufgaben bestehen in der Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW, der Sicherstellung, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft rechtmäßig sind, und der Überwachung der Zahlungsströme des OGAW.

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an, weshalb sie in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Vorschriften eine Richtlinie zur Identifizierung und Vermeidung von Interessenkonflikten eingeführt haben. Sollte sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden lassen, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu regeln, zu überwachen und zu melden.

Die Beschreibung der delegierten Verwahrungsaufgaben, die Liste der beauftragten und unterbeauftragten Stellen der Verwahrstelle und Informationen in Bezug auf Interessenkonflikte, die sich aus diesen Beauftragungsverhältnissen ergeben können, sind auf der Website von CACEIS (www.caceis.com) oder auf schriftliche Anfrage kostenlos erhältlich.

Auf Anfrage werden den Anteilhabern aktualisierte Informationen zur Verfügung gestellt.

► **Von der Verwaltungsgesellschaft mit der zentralen Abwicklung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen beauftragte Stelle:**

CACEIS BANK, eine französische Aktiengesellschaft (Société Anonyme)
Eingetragener Sitz: 89 RUE GABRIEL PERI 92120 MONTROUGE
Hauptgeschäftstätigkeit: Bank- und Wertpapierdienstleister mit Zulassung durch die CECEI vom 1. April 2005.
Die Verwahrstelle ist infolge einer Beauftragung durch die Verwaltungsgesellschaft auch für die Verbindlichkeitsbuchhaltung des OGAW verantwortlich, worunter die Abwicklung von Aufträgen für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen und die Führung des Anteilsemissionskontos fällt.

► **Unabhängiger Abschlussprüfer:**

PRICEWATERHOUSECOOPERS AUDIT
63 rue de Villiers
92208 NEUILLY SUR SEINE Cedex
Vertreten durch Philippe Chevalier

► **Promoter:**

LVM Lebensversicherungs A. G.
Kolde-Ring 21
48126 Münster / Deutschland

► **Beauftragter Buchhaltungsmanager:**

CACEIS Fund Administration, Société Anonyme
Eingetragener Sitz: 89 RUE GABRIEL PERI 92120 MONTROUGE
CACEIS Fund Administration ist ein Unternehmen der Crédit Agricole Group, das sich auf die Verwaltung und das Buchhaltungsmanagement für OGA im Namen von Kunden innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe spezialisiert hat. CACEIS Fund Administration wurde dementsprechend von Amundi Asset Management als beauftragter Buchhaltungsmanager mit der Bewertung und Buchführung des OGAW betraut.

III - BETRIEBS- UND VERWALTUNGSREGELUNGEN

1. Allgemeine Eigenschaften

► Eigenschaften der Anteile:

- **Art des mit der Anteilklasse verbundenen Rechts:**

Jeder Anteilinhaber hat Anspruch auf Miteigentum am Fondsvermögen im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile.

- Registrierung oder andere Vereinbarungen zur Führung der Daten von Anteilhabern: Die Verwahrstelle ist für die Verbindlichkeitsbuchhaltung verantwortlich. Das Clearing der Anteile kann über Clearstream Banking S.A. erfolgen. **Der Fonds ist nicht bei Euroclear France registriert.**

- **Stimmrechte:** Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden. Alle Beschlüsse werden von der Verwaltungsgesellschaft gefasst. Hinweis: Die Anleger werden über Änderungen an den Betriebsregelungen des Fonds entweder persönlich, über die Presse oder auf anderem Wege gemäß den aktuellen Vorschriften benachrichtigt.

- **Form der Anteile:** Namensanteile oder Inhaberanteile

- **Anteilsbruchteile:** Anteile können in Tausendstelbruchteilen eines Anteils gezeichnet werden, sofern die Mindestzeichnungsbeträge eingehalten wurden. Rücknahmen werden in Tausendstelbruchteilen eines Anteils vorgenommen.

► **Geschäftsjahresende:** Letzter Handelstag im November

► **Ende des ersten Geschäftsjahres:** Letzter Handelstag im November 2023

► **Buchführungswährung:** Euro

► Steuerliche Behandlung:

Der OGAW unterliegt seiner Natur nach keiner Besteuerung. Anteilinhaber können jedoch bei der Ausschüttung von Erträgen durch den OGAW oder bei der Veräußerung von OGAW-Anteilen steuerpflichtig sein. Die für die vom OGAW ausgeschütteten Beträge oder für nicht realisierte oder realisierte Kapitalgewinne oder -verluste geltende steuerliche Regelung hängt von der Steuersituation des einzelnen Anteilinhabers, seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem der OGAW investiert, ab. Anleger, die Fragen zu ihrer steuerlichen Situation haben, sollten sich an einen Finanzberater oder einen professionellen Anlageberater wenden. Ein Teil der Erträge, die von dem OGAW an Anteilinhaber mit Sitz außerhalb Frankreichs ausgeschüttet werden, kann in Frankreich der Quellensteuer unterliegen.

Steuerliche Erwägungen in den USA

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), der Teil des US Hiring Incentives to Restore Employment Act (HIRE) ist, verlangt, dass nicht-US-amerikanische Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute oder FFIs) Finanzinformationen in Bezug auf Vermögenswerte, die von US-Steuerzahlern⁽¹⁾ mit Wohnsitz außerhalb der USA gehalten werden, an den IRS (die US-Steuerbehörde) melden.

Gemäß FATCA unterliegen US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das die FATCA-Bestimmungen nicht einhält oder als nicht mit den FATCA-Bestimmungen konform eingestuft wird, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte aus US-Quellen erwirtschaftete Erträge und (ii) den Bruttoerlös aus dem Verkauf oder der Veräußerung von US-Vermögenswerten.

Der OGA fällt in den Geltungsbereich des FATCA, weshalb Anteilinhaber zur Übermittlung bestimmter Pflichtangaben aufgefordert werden können.

Die Vereinigten Staaten haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit mehreren Regierungen über die Umsetzung des FATCA-Gesetzes abgeschlossen. In diesem Zusammenhang haben die französische und die US-Regierung ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA)

¹ Gemäß dem Internal Revenue Code der USA wird mit dem Begriff „US-Person“ eine natürliche Person bezeichnet, die ein Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten ist, eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einem ihrer Bundesstaaten errichtet wurde, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt ist, Anordnungen oder Urteile über im Wesentlichen alle Angelegenheiten in Verbindung mit der Verwaltung des Trusts zu verhängen, und (ii) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder eine Vermögensmasse eines Verstorbenen, der Staatsbürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten war, zu kontrollieren.

unterzeichnet.

Der OGA ist mit der IGA Model 1-Vereinbarung zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika konform. Es wird nicht erwartet, dass der OGA (oder ein Teilfonds) einer FATCA-Quellensteuer unterliegt.

Das FATCA-Gesetz verlangt, dass der OGA bestimmte Informationen über die Identität (einschließlich Eigentums-, Halte- und Ausschüttungsdaten) von Kontoinhabern, die in den USA steuerlich ansässig sind, von Unternehmen, die ihren Steuersitz in den USA haben und von Personen mit Steuersitz außerhalb der USA, die die FATCA-Bestimmungen nicht einhalten oder die nicht die gemäß der zwischenstaatlichen Vereinbarung (IGA) erforderlichen Informationen in korrekter, vollständiger und genauer Form bereitstellen, erfasst.

Zu diesem Zweck erklären sich alle potenziellen Anteilhaber damit einverstanden, dem OGA, seiner delegierten Stelle oder dem Promoter alle angeforderten Informationen (einschließlich unter anderem ihrer GIIN) zur Verfügung zu stellen.

Im Falle einer Änderung der Umstände, die sich auf ihren FATCA-Status oder ihre GIIN auswirken, müssen potenzielle Anteilhaber den OGA, seine delegierte Stelle oder den Promoter unverzüglich schriftlich darüber informieren.

In Übereinstimmung mit dem IGA müssen diese Informationen der französischen Steuerbehörden mitgeteilt werden, die diese wiederum an den IRS oder andere Steuerbehörden weitergeben können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht ordnungsgemäß belegen oder sich weigern, ihren FATCA-Status zu melden oder die erforderlichen Informationen innerhalb der vorgeschriebenen Frist offenzulegen, können als unkooperativ eingestuft und von dem OGA oder dessen Verwaltungsgesellschaft an die zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die potenziellen Auswirkungen des Mechanismus für die Weiterleitung von Zahlungen ins Ausland zu vermeiden und die Einbehaltung von Quellensteuern auf solche Zahlungen zu verhindern, behält sich der OGA oder seine beauftragte Stelle das Recht vor, jede Zeichnung von Anteilen des OGA durch ein nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut (NPFFI)⁽¹⁾ oder den Verkauf von Anteilen des OGA an derartige Institute zu untersagen, insbesondere wenn ein solches Verbot als legitim und zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des OGA gerechtfertigt erachtet wird.

Der OGA und sein gesetzlicher Vertreter, die Verwahrstelle des OGA und die Transferstelle behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den Erwerb und/oder den direkten oder indirekten Besitz von Anteilen des OGA durch einen Anleger, der gegen das geltende Recht verstößt oder dessen Beteiligung am OGA nachteilige Folgen für den OGA oder für andere Anleger haben kann, einschließlich unter anderem Sanktionen gemäß FATCA, zu verhindern oder rückgängig zu machen.

Zu diesem Zweck kann der OGA gemäß den Bestimmungen der Satzung des OGA⁽²⁾ Zeichnungen ablehnen oder die zwangsweise Rücknahme von Anteilen des OGA verlangen.

Das FATCA ist relativ neu und seine Umsetzung ist noch nicht abgeschlossen. Die vorstehenden Informationen fassen zwar die aktuelle Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zusammen, diese Auffassung kann jedoch falsch sein oder es könnte zu Änderungen an der Art und Weise, wie das FATCA umgesetzt wird, kommen, sodass einige oder alle Anleger der Quellensteuer von 30 % unterliegen.

Die hierin dargelegten Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regelungen und Erwägungen und keine Steuerberatung dar. Sie sind nicht als vollständige Aufstellung aller potenziellen steuerlichen Risiken zu verstehen, die mit der Zeichnung oder dem Halten von Fondsanteilen verbunden sind. Alle Anleger sollten sich bezüglich der steuerlichen Aspekte und potenziellen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen oder Eigenkapitalinstrumenten gemäß den für diese Anleger geltenden Gesetzen und insbesondere aufgrund der Offenlegungs- oder Quellensteuervorschriften gemäß FATCA in Bezug auf Anleger des OGA an ihre üblichen Berater wenden.

Automatischer Informationsaustausch (CRS-Vorschriften):

Frankreich hat multilaterale Vereinbarungen über den automatischen Austausch von Informationen in Bezug auf Finanzkonten auf der Grundlage des Common Reporting Standard (CRS) („Norme Commune de Déclaris“ oder NCD in Frankreich) in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) übernommenen Form unterzeichnet.

⁽¹⁾ NPFFI bzw. Non-Participating FFI = ein Finanzinstitut, das sich weigert, die Bestimmungen des FATCA einzuhalten, entweder indem es sich weigert, einen Vertrag mit dem IRS zu unterzeichnen, oder indem es sich weigert, seine Kunden zu identifizieren oder an die Behörden zu melden.

⁽²⁾ Dies kann auch für Personen gelten, (i) die direkt oder indirekt gegen die Gesetze und Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen zu haben scheinen oder (ii) die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Fonds Schäden für den Fonds verursachen können, die ihm ansonsten nicht entstanden wären.

Gemäß dem CRS-Gesetz müssen der OGA oder die Verwaltungsgesellschaft den lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen über Anteilinhaber ohne Wohnsitz in Frankreich zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden dann an die zuständigen Steuerbehörden weitergegeben.

Zu den an die Steuerbehörden übermittelten Informationen gehören Angaben wie Name, Adresse, Steueridentifikationsnummer (NIF), Geburtsdatum, Geburtsort (sofern in den Aufzeichnungen des Finanzinstituts angegeben), Kontonummer, Kontostand oder gegebenenfalls Kontowert am Ende des Jahres und die Zahlungen, die während des Kalenderjahres auf dem Konto verbucht wurden. Jeder Anleger erklärt sich damit einverstanden, dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen (einschließlich insbesondere seine Selbstauskunft) sowie alle zusätzlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die nach vernünftigem Ermessen verlangt können, um den Meldepflichten gemäß dem CRS nachzukommen.

Weitere Informationen zum CRS sind auf der OECD-Website und auf den Websites der Steuerbehörden in den Vertragsstaaten verfügbar.

Anteilinhaber, die nicht auf Anforderungen von Informationen oder Unterlagen durch den OGA antworten: (i) können für dem OGA auferlegte Strafzahlungen haftbar gemacht werden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Anteilinhaber die angeforderten Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt hat, oder dass der Anteilinhaber unvollständige oder falsche Unterlagen vorgelegt hat, und (ii) werden den zuständigen Steuerbehörden wegen unterlassener Bereitstellung von Informationen zur Identifizierung ihres Steuersitzes und ihrer Steueridentifikationsnummer gemeldet.

2. Besondere Bestimmungen

► **Klassifizierung: Nicht zutreffend**

► **Kapitalschutz:**

Die von Amundi (der „Garantiegeber“) für den Fonds gegebene Garantie bezieht sich auf den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds am letzten Geschäftstag jedes Monats (die „Garantiedaten“).

An jedem Garantiedatum entspricht der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds immer mindestens dem „garantierten Nettoinventarwert“, der definiert ist als 80 % des Nettoinventarwerts je Anteil zum vorherigen Garantiedatum. Der erste garantierte Nettoinventarwert beträgt 80 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts.

Unabhängig vom Zeichnungsdatum der Anteile kommen Anteilinhaber, die eine Rücknahme dieser Anteile an einem Garantiedatum beantragen, in den Genuss des garantierten Nettoinventarwerts.

Sollte das Nettovermögen des Fonds an einem Garantiedatum zu niedrig sein und sein Nettoinventarwert pro Anteil somit nicht dem garantierten Nettoinventarwert entsprechen, zahlt Amundi den zur Erreichung des garantierten Nettoinventarwerts fehlenden Betrag an den Fonds.

Außer an den Garantiedaten unterliegt der Nettoinventarwert der Marktentwicklung und kann somit unter dem garantierten Nettoinventarwert liegen.

Unabhängig vom Zeichnungsdatum ihrer Anteile kommen Anteilinhaber, die eine Rücknahme ihrer Anteile an einem anderen Datum als dem Garantiedatum beantragen, für diese Rücknahme nicht in den Genuss des garantierten Nettoinventarwerts.

Geschäftstage sind alle Tage, an denen ein Nettoinventarwert ermittelt wird.

Die Berechnung jedes garantierten Nettoinventarwerts wird auf den nächsten Cent abgerundet.

► **Anlageziel:**

Der Fonds zielt darauf ab, über alle Sektoren, Themen und/oder geografischen Regionen hinweg einen Teil des Performancepotenzials globaler Aktien sowie festverzinslicher Wertpapiere zu nutzen und gleichzeitig auf monatlicher Basis partiellen Schutz des Anlagekapitals zu bieten. Dieser Schutz wird durch eine Garantie des Garantiegebers gegenüber dem Fonds gewährleistet. Der Portfoliomanagementprozess umfasst einen „Portfolioversicherungsmechanismus“, der auf zwei Kategorien von Anlagen basiert: riskante Anlagen als Performancetreiber, die über ETF, OGA und Derivate (Futures) ein Exposure gegenüber globalen Aktien und festverzinslichen Wertpapieren bieten, sowie risikoarme Anlagen, die sich aus Geldmarkt-OGAs und Bareinlagen zusammensetzen.

► **Wirtschaftlichkeit des Fonds**

Der Fonds richtet sich an Anleger, die bereit sind, im Gegenzug für einen im Abschnitt „Kapitalschutz“ definierten partiellen und monatlich berechneten Schutz ihres Anlagekapitals in Höhe des garantierten Nettoinventarwerts eine eingeschränkte Partizipation an der Entwicklung der Aktien- und Rentenmärkte zu akzeptieren.

► **Vor- und Nachteile:**

Vorteile für den Anteilinhaber	Nachteile für den Anteilinhaber
<ul style="list-style-type: none"> - Der Fonds bietet den Anteilhabern zum Datum des letzten Nettoinventarwert eines Monats einen Kapitalschutz in Höhe von 80 % des letzten Nettoinventarwerts des Vormonats (ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags). - Im Falle eines Wertverlust riskanter Anlagen begrenzt die vom Garantiegeber gewährte Garantie die Auswirkungen dieses Wertverlusts im Umfang des Kapitalschutzniveaus zum jeweiligen Garantiedatum. - Durch die Wertentwicklung der riskanten Anlagen partizipiert der Anleger an der potenziellen Performance der Aktien- und Rentenmärkte. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Engagement in riskanten Anlagen kann während eines bestimmten Monats null sein. In diesem Fall würde der Fonds monetarisiert und wäre somit bis zum Monatsende gegenüber – selbst positiven – Wertschwankungen riskanter Anlagen immun. - Im Falle eines starken Wertverlusts der riskanten Anlagen kann der letzte Nettoinventarwert eines Monats im Vergleich zum letzten Nettoinventarwert des Vormonats um 20 % sinken. Folglich verblieben dem Anleger beispielsweise 12 Monate nach seiner Anlage nur noch ungefähr 6,9 % seines ursprünglichen Kapitals, d. h. er würde einen potenziellen Verlust von 93,1 % des ursprünglich investierten Kapitals erleiden. - Unabhängig vom Zeichnungsdatum ihrer Anteile profitieren Anteilinhaber, die eine Rücknahme ihrer Anteile zu einem anderen Datum als dem letzten Geschäftstag jedes Monats beantragen, nicht vom Schutz in Höhe von 80 % des am letzten Geschäftstag des Vormonats berechneten Nettoinventarwerts.

► **Referenzwert:**

Aufgrund des Anlageziels und der verfolgten Anlagestrategie kann kein Referenzwert für diese Fonds bestimmt werden. Die Verwaltungsgesellschaft steuert das Engagement des Fonds an den Aktien- und Rentenmärkten aktiv und dynamisch gemäß den Kapitalschutzverpflichtungen. Infolgedessen kann das Engagement des Fonds auf den Aktien- und Rentenmärkten im Laufe der Zeit erheblich schwanken, sodass der Vergleich mit einem Referenzwert nicht aussagekräftig wäre.

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 wendet die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Verfolgung der verwendeten Referenzwerte an. Dieses Verfahren sieht Maßnahmen für den Fall vor, dass sich ein Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

► **Anlagestrategie:**

1. Verwendete Strategien

Der Fonds ist als Fonds gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (die „Offenlegungsverordnung“) klassifiziert. Informationen zu ökologischen und sozialen Merkmalen sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) von Anlageentscheidungen gemäß Offenlegungsverordnung sind negative, wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch die Anlageentscheidungen des Emittenten verursacht oder verstärkt werden oder direkt mit ihnen zusammenhängen.

Amundi berücksichtigt PAIs über eine Kombination verschiedener Elemente: Ausschlüsse, Integration von ESG-Ratings, Mitwirkung, Abstimmungsverhalten, Beobachtung und Verfolgung von Kontroversen. Amundi berücksichtigt alle obligatorischen PAIs laut Anhang 1, Tabelle 1 der auf die Strategie des Fonds anwendbaren RTS und arbeitet mit allgemeingültigen und sektorbezogenen Ausschlusskriterien, der Integration von ESG-Ratings in den Anlageprozess sowie einer definierten Mitwirkungs- und Abstimmungspolitik. Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind in der Erklärung zu den ESG-Bestimmungen von Amundi (Amundi ESG Regulatory Statement) enthalten. Diese ist online auf www.amundi.fr verfügbar.

Durch die Fokussierung auf Vermögenswerte mit den besten Praktiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) bezieht der Fonds Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess ein und setzt Prinzipien sozial verantwortlicher Anlageverwaltung (SRI-Management) um. Der Fonds trägt jedoch keine SRI-Kennzeichnung.

Ablauf des Anlageprozesses

Der Anlageprozess besteht aus drei aufeinander folgenden Schritten:

- 1) Festlegung der Gewichtung der wichtigsten Anlageklassen durch das Managementteam auf Basis des Portfolioversicherungsmechanismus.
- 2) Filterung der für den Fonds zulässigen ETF und OGA innerhalb des Anlageuniversums nach finanziellen und außerfinanziellen Kriterien.
- 3) Zusammenstellung des Portfolios durch Auswahl derjenigen ETF und OGA, die die finanziellen und außerfinanziellen Kriterien am besten erfüllen und gleichzeitig die bestmögliche Kontrolle der mit den getroffenen Entscheidungen verbundenen Risiken ermöglichen. Das Portfoliorisiko wird in allen Phasen des Anlageprozesses konsequent kontrolliert.

Finanzstrategie auf Grundlage des Portfolioversicherungsmechanismus

Die Anlagestrategie setzt den Portfolioversicherungsmechanismus um, der auf einer Portfoliokonstruktion mit zwei Kategorien von Anlagen basiert:

- riskante Anlagen mit dem Ziel, die gewünschte Performance zu erzielen. Diese Anlagekategorie bietet über ETF, OGA und Derivate (Futures) Engagement in globalen Aktien aller Sektoren, Themen und/oder geografischen Regionen, sowie Engagement in festverzinslichen Wertpapieren ohne Sektorschwerpunkt.
- risikoarme Anlagen mit Schwerpunkt auf Geldmarkt und Anleihen, die die Bereitstellung der im Abschnitt „Kapitalschutz“ gewährten Garantie und des zugesicherten Kapitalschutzes ermöglichen. Hierbei kann es sich um eine Kombination von OGA (Geldmarkt, Anleihen usw.) und Bareinlagen handeln.

Das Engagement in internationalen Märkten wird nicht systematisch gegen das Währungsrisiko abgesichert.

Die Allokation von riskanten und risikoarmen Anlagen innerhalb des Portfolios wird regelmäßig unter Berücksichtigung der im Abschnitt „Kapitalschutz“ definierten Garantie kalibriert und überprüft. Diese Allokation richtet sich nach dem garantierten Nettoinventarwert am relevanten Tag, der seit dem vorherigen Garantiedatum erzielten Wertentwicklung und einem vorab für jede Komponente der riskanten Anlagekategorie festgelegten Verlustparameter. Das Managementteam kann jederzeit nach eigenem Ermessen ein geringeres Engagement in der riskanten Anlagekategorie beschließen als nach dem „Portfolioversicherungsmechanismus“ maximal zulässig.

Bei erheblichem Wertverlust in der riskanten Anlagekategorie kann diese Kategorie reduziert oder für einen Zeitraum bis zu einem Monat ganz aufgelöst und vollständig durch risikoarme Anlagen ersetzt werden. Der Anteil riskanter und risikoarmer Anlagen kann also entsprechend dem Anstieg oder Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds variieren, was den Anlegerschutz durch garantierten Nettoinventarwert ermöglicht.

Die Kriterien zur Filterung der für den Fonds zulässigen ETF und OGA innerhalb des Anlageuniversums sind:

- Für den Aktienanteil: Region und Kapitalisierung, um sicherzustellen, dass das Engagement des Fonds weltweite Large- und Mid-Cap-Werte abdeckt und die Einschätzung des Managements zum geografischen Engagement des Portfolios widerspiegelt.
- Für den festverzinslichen Anteil: Investment-Grade-Rating als Anforderung sowie Emittententyp (Unternehmen oder Staaten) und Duration entsprechend den aktuellen Einschätzungen des Managements zu beiden Merkmalen.

Nichtfinanzielle Analyse

Der Fonds investiert vorrangig in Fonds gemäß Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Darüber hinaus investiert der Fonds mindestens 90 % seines Vermögens in OGA, die die französische SRI-Kennzeichnung haben oder selbst den Beschränkungen für SRI-Fonds gemäß der AMF-Stellungnahme und Empfehlung DOC 2020-03 unterliegen.

Der Fonds wählt nur interne Fonds aus, d. h. Fonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft der Amundi-Gruppe verwaltet werden und nach den im folgenden genannten Grundsätzen arbeiten.

Der Fonds strebt Anlagen in Fonds mit guten Umwelt-, Sozial- und Governance-Praktiken (ESG) an. Alle ausgewählten Fonds sind:

- entweder aktive Fonds, die auf finanzielle und außerfinanzielle Faktoren analysiert werden mit dem Ziel, nur die besten Emittenten des Anlageuniversums auszuwählen. Daher spielen bei den Anlageprozessen dieser Fonds neben finanziellen Einschränkungen auch außerfinanzielle Kriterien (ESG-Ratings und Ausschlüsse) eine Rolle. Das ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Performance (ESG = Environment, Social, Governance / Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) eines Unternehmens zu messen, d. h. seine Fähigkeit, nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen in seinem Sektor und in Bezug auf die eigene Position zu antizipieren und zu steuern. Das ESG-Rating bewertet darüber hinaus, wie das Unternehmen mit potenziellen negativen Auswirkungen seiner Aktivitäten auf Nachhaltigkeitsfaktoren umgeht. Die außerfinanzielle Analyse resultiert in einem ESG-Rating zwischen A (bester) und G (schlechtester Bewertung).

Bei der Analyse privater Emittenten werden Kriterien zugrunde gelegt, die auf Regelwerken mit universeller weltweiter Gültigkeit basieren (Global Compact, Internationale Arbeitsorganisation, Menschenrechtserklärung, ISO-Normen usw.) Dieses Rahmenwerk umfasst verschiedene branchenbezogen und übergreifend geltenden Kriterien. Dieser Referenzrahmen stützt sich auf nicht finanzbezogene Daten aus externen Quellen sowie sektor- und themenbezogene Qualitätsanalysen.

Die Analyseverfahren gemäß der verantwortungsvollen Anlagepolitik (Responsible Investment Policy) von Amundi, die auf der Website www.amundi.com zu finden ist, basiert auf 38 Kriterien. 17 dieser Kriterien gelten allgemein, d. h. sektorübergreifend,

die übrigen 21 haben spezifischen Bezug zu Fragestellungen in bestimmten Sektoren.

Die nichtfinanzielle Analyse von Staaten beurteilt und vergleicht den Grad der Integration der drei ESG-Themen in staatliche Organisationen und deren Politik. Sie basiert auf rund einhundert Indikatoren, die in 3 Kategorien unterteilt sind: Compliance (z. B. Ratifizierung internationaler Verträge), konkretes Handeln (öffentliche Investitionen in ESG-Belange) sowie erzielte Ergebnisse (quantifizier- und messbar). Die ESG-Ratings werden monatlich mit den von den Rating-Agenturen bereitgestellten Daten aktualisiert.

Die ausgewählten internen aktiven Fonds wählen mit einem „Best-in-Class“-Ansatz in jedem Sektor die Emittenten mit den besten ESG-Praktiken aus.

- oder passive Fonds (ETF), die ESG-Indizes nachbilden (d. h. Indizes, die nichtfinanzielle Kriterien anlegen und deren Bestandteile nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgewählt werden). Der nichtfinanzielle Ansatz der zugrunde liegenden ETF richtet sich nach der Methodik des Indexanbieters.

Limit des Ansatzes

Der Best-in-Class-Ansatz schließt grundsätzlich keinen Sektor aus. Daher sind alle Wirtschaftssektoren in diesem Ansatz vertreten, und der OGA kann daher in einigen umstrittenen Sektoren engagiert sein. Um die potenziellen nichtfinanziellen Risiken dieser Sektoren zu begrenzen, wendet der OGA neben der Mitwirkungspolitik der Amundi-Gruppe die oben genannten Ausschlüsse an, insbesondere die Amundi-Ausschlusspolitik für Kohle und Tabak (Einzelheiten dazu sind der Amundi Richtlinie zu verantwortungsvoller Anlagepolitik auf www.amundi.co.uk) zu entnehmen.

Die ausgewählten zugrunde liegenden passiven Fonds können unterschiedliche ESG-Strategien ihrer jeweiligen Anbieter anwenden.

Die ausgewählten Fonds wenden die Amundi-Ausschlussrichtlinie an, die die folgenden Bestimmungen umfasst:

- Ausschluss von umstrittenen Waffen laut gesetzlichen Bestimmungen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen sowie Waffen mit angereicherterem Uran usw.);
- Ausschluss von Unternehmen, die in erheblichem Maß und wiederholt gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact* verstoßen und keine ernsthaften Schritte zur Beendigung solcher Verstöße unternehmen;
- Anwendung der für die gesamte Amundi-Gruppe geltenden sektorbezogenen Ausschlüsse von Kohle und Tabak (Einzelheiten dazu sind der Amundi Richtlinie zu verantwortungsvoller Anlagepolitik auf www.amundi.co.uk) zu entnehmen.

* United Nations Global Compact (UN Global Compact): UN Global Compact fordert von den Unternehmen, sich in ihrem Einflussbereich auf eine Reihe von Grundwerten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeits- und Umweltstandards sowie Korruptionsbekämpfung zu verpflichten und die Umsetzung dieser Werte zu gewährleisten.

2. Beschreibung der verwendeten Vermögenswerte (ohne Derivate)

➤ Zins- und Geldmarktinstrumente:

Der Fonds kann über OGA mit bis zu 100 % des Nettovermögens in den Zinsmärkten engagiert sein, und zwar über folgende Instrumente:

- Geldmarktpapiere;
- Staatsanleihen der Eurozone oder europäische Staatsanleihen außerhalb der Eurozone;
- Private, auf Euro (EUR) lautende Schuldtitel aus allen Ländern.

Die ausgewählten Fonds können in auf Euro lautende öffentliche oder private Schuldtitel und/oder Geldmarktinstrumente investieren.

Der Fonds kann bis zu 100 % in öffentlichen Schuldtiteln engagiert sein.

Das Engagement des Fonds in Schuldtiteln wird über ETF, OGA und Index-Futures erzielt, deren Anlageuniversum hauptsächlich aus Investment-Grade-Wertpapieren besteht. Der Anteil von High-Yield-Titeln darf maximal 5 % betragen.

Empfindlichkeitsbereich: Von -1 bis 10.

➤ Aktien:

Der Fonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens in den Aktienmärkten aller geografischer Regionen engagiert sein. Dieses Engagement kann zwischen 0 und 100 % des Nettovermögens schwanken, erfolgt jedoch unter besonderer Berücksichtigung des partiellen Kapitalschutzes. Das Aktienexposure wird über ETF, OGA und Derivate (Aktien-Futures) erzielt, deren Anlageuniversum hauptsächlich aus Large- und Mid-Cap-Unternehmen besteht. Die Gewichtung von Small Caps beträgt maximal 5 %. Der Fonds kann bis zu 20 % in Schwellenmärkten engagiert sein.

➤ Währungen:

Anlagen können in allen Währungen erfolgen.

Der Fonds kann im Umfang von bis zu 100 % des Nettovermögens einem Währungsrisiko ausgesetzt sein.

Halten von Aktien oder Anteilen anderer OGAW oder Investmentfonds:

Der Fonds darf bis zu 100 % seines Vermögens in Anteilen oder Aktien der folgenden OGAW oder Investmentfonds anlegen:

- Französische oder ausländische OGAW ⁽¹⁾
- Französische oder europäische AIF oder Investmentfonds, die die im französischen Währungs- und Finanzgesetz⁽²⁾ festgelegten Kriterien erfüllen.

Diese OGA und Investmentfonds dürfen bis zu 10 % ihres Vermögens in OGAW, AIF oder Investmentfonds investieren. Die OGA und Investmentfonds können von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Das Risikoprofil dieser OGA ist mit dem Risikoprofil des Teilfonds vereinbar.

Die OGAW, FIA oder Investmentfonds, in die der Fonds investiert, dürfen ihren Sitz in jeder geografischen Region haben.

⁽¹⁾ bis zu 100 % des Nettovermögens insgesamt (aufsichtsrechtlich vorgeschriebener Höchstwert)

⁽²⁾ bis zu 30% des Nettovermögens insgesamt (aufsichtsrechtlich vorgeschriebener Höchstwert)

3. Verwendete Derivate

Angaben zu den Kontrahenten bei OTC-Derivatkontrakten:

Amundi AM verlässt sich auf die Expertise von Amundi Intermédiation bei der Erbringung von Dienstleistungen für die Auswahl von Kontrahenten. Amundi Intermédiation stellt Amundi AM eine exemplarische Liste von Kontrahenten zur Verfügung, deren Eignung im Hinblick auf die Aspekte des Kontrahentenrisikos im Vorfeld vom Kreditrisikoausschuss von Amundi (Gruppenebene) bestätigt wurde.

Diese Liste wird anschließend durch die „Broker Committees“ (Broker-Ausschüsse) von Amundi bestätigt. Die Broker Committees nehmen folgende Aufgaben und Funktionen wahr:

- Überwachung des Geschäftsvolumens (Anteilsvermittlung und Nettobeträge für andere Produkte) nach Intermediär/Kontrahent, Instrumententyp und Markt, sofern zutreffend,
- Formulierung einer Meinung bezüglich der Qualität der vom Trading Desk von Amundi Intermédiation erbrachten Dienstleistung,
- Überprüfung der Broker und Kontrahenten sowie Erstellung der Liste für den nächsten Zeitraum. Amundi AM kann diese Liste verkleinern oder erweitern. Wenn Amundi AM vorschlägt, die Liste der Kontrahenten bei einer Ausschusssitzung oder später zu erweitern, muss der Kreditrisikoausschuss von Amundi die Liste erneut analysieren und genehmigen.

Den Amundi AM Broker Committees gehören Verwaltungsratsmitglieder oder deren Vertreter, Vertreter des Trading Desk von Amundi Intermédiation, ein Operations Manager, ein Risk Control Manager sowie ein Compliance Manager an.

Der Manager kann in folgende Derivate investieren:

- Markttyp:
 - Geregelt
 - Organisiert
 - Over-the-Counter
- Risikokategorien, in denen der Manager ein Engagement beabsichtigt:
 - des Teilfonds
 - Zinssätze
 - Währungen
 - Kredite
 - Sonstige Risiken
- Transaktionsarten und Aktivitäten, die nur zum Erreichen des Anlageziels erfolgen dürfen:
 - Absicherung
 - Exposure
 - Arbitrage
 - Sonstiges
- Arten der verwendeten Instrumente:
 - Futures: auf Aktien/Aktienindizes und Zinssätze
 - Devisenterminkontrakte und Währungsswaps
- Strategischer Einsatz von Derivaten zum Erreichen des Anlageziels:
 - Futures werden im Einklang mit dem Anlageziel eingesetzt, um das Portfolio gegenüber Aktien- und Zinsrisiken abzusichern

und/oder ein Exposure des Portfolios gegenüber diesen Risiken zu erreichen.

- Devisenterminkontrakte und Währungsswaps werden im Einklang mit dem Anlageziel eingesetzt, um das Portfolio gegenüber dem Währungsrisiko abzusichern und/oder ein Exposure des Portfolios gegenüber dem Währungsrisiko zu erreichen.

4. Eingebettete Derivate

Der Fonds beabsichtigt nicht, diese Instrumente zu verwenden.

5. Einlagen

Der Fonds kann Einlagen für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten tätigen. Diese Einlagen tragen zum Erreichen des Anlageziels des OGAW bei, indem sie ihm die Verwaltung von Cashflows ermöglichen.

6. Aufnahme von Barmitteln über Kredite

Der OGA kann einen Schuldensaldo von bis zu 10 % seines Nettovermögens haben, um Zuflüsse und Abflüsse von Barmitteln (laufende Anlagen/Desinvestitionen, Zeichnungen/Rücknahmen) decken zu können.

7. Transaktionen, die den befristeten Erwerb/die befristete Veräußerung von Wertpapieren beinhalten

Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren sind nicht zulässig.

Das Gesamtengagement in Risiken aus Anlagen und Positionen in dinglichen Sicherheiten und OGA darf 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

8- Informationen in Bezug auf Sicherheiten (OTC-Derivate)

Art der Sicherheiten:

Im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften kann der Fonds Wertpapiere und Barmittel als Sicherheit erhalten.

Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere müssen die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kriterien erfüllen. Sie müssen:

- liquide,
- jederzeit übertragbar,
- in Übereinstimmung mit den Eignungs-, Engagement- und Diversifizierungsregeln des OGAW diversifiziert,
- von einem Emittenten, der kein Rechtsträger des Kontrahenten oder seiner Gruppe ist, begeben sein.

Auch bei Anleihen muss es sich um Wertpapiere von substanzstarken Emittenten aus OECD-Ländern handeln, die ein Mindestrating von AAA bis BBB- im Bewertungssystem von Standard & Poor's oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachtetes Rating haben. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Die oben beschriebenen Kriterien sind detailliert in einer Risikoriclinie beschrieben, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com verfügbar ist, und sie können insbesondere im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen Änderungen unterliegen.

Die Abschläge, die möglicherweise auf die erhaltenen Sicherheiten angewendet werden, berücksichtigen die Kreditqualität, die Preisvolatilität der Wertpapiere und die Ergebnisse von Stresstests.

Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Barmitteln:

Im Umfang von bis zu 10 % des Nettovermögens und in Übereinstimmung mit der Risikoriclinie der Verwaltungsgesellschaft können als Sicherheiten erhaltene Barmittel in Einlagen oder Wertpapiere reinvestiert werden, die von einer staatlichen oder staatsnahen Körperschaft eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines zugelassenen Drittstaats emittiert oder garantiert werden.

Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Wertpapieren:

Nicht zulässig: Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheiten gestellt werden.

► Risikoprofil:

- **Aktienrisiko:** Wenn die Aktien oder Indizes, gegenüber denen das Portfolio exponiert ist, an Wert verlieren, kann der Nettoinventarwert des Fonds sinken und das Engagement in riskanten Anlagen zurückgehen.
- **Risiko in Verbindung mit Wertpapieren, die in Schwellenländern begeben werden:** Wertpapiere aus Schwellenländern sind weniger

liquide als Werte von Emittenten mit hoher Marktkapitalisierung aus Industrieländern; dementsprechend kann es problematisch oder unmöglich sein, zu einem bestimmten Zeitpunkt mit bestimmten Wertpapieren aus solchen Ländern zu handeln, insbesondere aufgrund fehlender Transaktionen am Markt oder aufgrund regulatorischer Beschränkungen. Eine Anlage in diese Wertpapiere kann daher dazu führen, dass der Fonds im Rahmen der für ihn geltenden Regeln von seinem normalen Betrieb abweicht. Abwärtsbewegungen auf dem Markt können ausgeprägter sein und sich schneller vollziehen als in Industrieländern. Der Nettoinventarwert kann dadurch stärker und schneller fallen.

- **Risiko in Verbindung mit Wertpapieren, die von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung begeben werden:** Das Volumen der an den Small- und Mid-Cap-Märkten notierten Wertpapiere ist begrenzt. Abwärtsbewegungen auf diesen Märkten sind tendenziell akuter und abrupter als bei Large-Cap-Aktien. Infolgedessen kann der Nettoinventarwert des OGAW in kurzer Zeit stark sinken.

- **Zinsrisiko:** Der Wert von Zinsinstrumenten kann aufgrund von Änderungen bei Zinssätzen fallen. Dieses Risiko wird in Form der Sensibilität gemessen. In Phasen, in denen die Zinssätze steigen (positive Sensitivität) oder fallen (negative Sensitivität), kann der Nettoinventarwert erheblich zurückgehen.

- **Kreditrisiko:** Das Risiko des Wertverlusts von Wertpapieren privater Emittenten oder des Zahlungsausfalls dieser Emittenten. Je nachdem, ob es sich bei einer Transaktion des Teilfonds um einen Kauf oder Verkauf handelt, kann ein Wertverlust (bei Kauf) oder ein Wertanstieg (bei Verkauf) der Schuldtitel, in die der Fonds investiert hat, zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds führen.

- **Kapitalrisiko:** Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr investiertes Kapital nicht garantiert wird und sie dieses Kapital möglicherweise nicht zurückerhalten.

- **Mit Ermessensentscheidungen verbundenes Risiko:** Der für den Fonds angewandte diskretionäre Anlagestil basiert auf Erwartungen zu Marktentwicklungen und/oder den Effekten der Titelauswahl. Es besteht das Risiko, dass der Fonds zeitweise nicht in den Märkten oder Wertpapieren mit der besten Wertentwicklung investiert ist. Der Fonds kann sein Anlageziel verfehlen. Darüber hinaus kann der Nettoinventarwert des Fonds sinken.

- **Monetarisierungsrisiko (Cash-Lock):** Sofern die Marktbedingungen und/oder der zugesicherte Kapitalschutz dies erfordern, kann der Fonds „monetarisieren“ werden, d. h. sein Engagement vollständig auf risikoarme Anlagen beschränken. Die prozentuale Partizipation des Fonds an einer Aufwärtsentwicklung riskanter Anlagen kann daher vorübergehend bei null liegen, und in den betreffenden Zeiträumen hängt seine Wertentwicklung ausschließlich von der Performance der risikoarmen Anlagen ab.

- **Währungsrisiko:** Das Risiko, dass Anlagewährungen gegenüber der Basiswährung des Portfolios, dem Euro, an Wert verlieren. Bei Wertverlust einer Währung gegenüber dem Euro kann auch der Nettoinventarwert fallen.

- **Liquiditätsrisiko (Sekundärrisiko):** Bei insgesamt geringer Handelsaktivität an den Finanzmärkten können einzelne Aktienkauf- und -verkaufstransaktionen erhebliche Marktschwankungen auslösen.

- **Kontrahentenrisiko:** Der Fonds investiert in OTC-Derivatkontrakte. Die in diesem Zusammenhang mit Kontrahenten eingegangenen Transaktionen setzen den Fonds einem Ausfallrisiko und/oder dem Risiko der Nichtausführung des OTC-Derivats durch Kontrahenten aus, was erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben kann. Dieses Risiko kann nicht unbedingt durch die erhaltenen Sicherheiten ausgeglichen werden.

- **Rechtsrisiko:** OTC-Derivatkontrakte können mit einem Rechtsrisiko verbunden sein, dies gilt insbesondere für Swaps.

- **Nachhaltigkeitsrisiko:** Das Risiko von Ereignissen oder Gegebenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die sich tatsächlich oder potenziell in wesentlichem Maß auf die Wertentwicklung von Anlagen auswirken können.

- **Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten:** Der Einsatz komplexer Produkte wie Derivate kann zu erhöhten Kursschwankungen in Ihrem Portfolio führen.

► **Kapitalschutz:**

Die von Amundi (der „Garantiegeber“) für den Fonds gegebene Garantie bezieht sich auf den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds am letzten Geschäftstag jedes Monats (die „Garantiedaten“).

An jedem Garantiedatum entspricht der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds immer mindestens dem „garantierten Nettoinventarwert“, der definiert ist als 80 % des Nettoinventarwerts je Anteil zum vorherigen Garantiedatum. Der erste garantierte Nettoinventarwert beträgt 80 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts.

Unabhängig vom Zeichnungsdatum der Anteile kommen Anteilinhaber, die eine Rücknahme dieser Anteile an einem Garantiedatum beantragen, in den Genuss des garantierten Nettoinventarwerts.

Sollte das Nettovermögen des Fonds an einem Garantiedatum zu niedrig sein und sein Nettoinventarwert pro Anteil somit nicht dem garantierten Nettoinventarwert entsprechen, zahlt der Garantiegeber den zur Erreichung des garantierten Nettoinventarwerts fehlenden Betrag an den Fonds.

Außer an den Garantiedaten unterliegt der Nettoinventarwert der Marktentwicklung und kann somit unter dem garantierten Nettoinventarwert liegen.

Unabhängig vom Zeichnungsdatum ihrer Anteile kommen Anteilinhaber, die eine Rücknahme ihrer Anteile an einem anderen Datum als dem Garantiedatum beantragen, für diese Rücknahme nicht in den Genuss des garantierten Nettoinventarwerts.

Geschäftstage sind alle Tage, an denen ein Nettoinventarwert ermittelt wird.

Die Berechnung jedes garantierten Nettoinventarwerts wird auf den nächsten Cent abgerundet.

Bei Wirksamwerden des Kapitalschutzes zahlt der Garantiegeber dem Fonds auf Antrag der Verwaltungsgesellschaft den jeweils fälligen Betrag.

Dieser Kapitalschutz wird gemäß den am 28. Februar 2023 geltenden Gesetzen und Bestimmungen gewährt. Bei Änderungen der relevanten Gesetze und Bestimmungen oder Änderungen bei deren Anwendung oder offiziellen Auslegung, die neue finanzielle oder steuerliche Verpflichtungen für den Fonds oder den Garantiegeber begründen, ist der Garantiegeber berechtigt, die für den Kapitalschutz bereitgestellten Beträge in Anpassung an diese neuen Verpflichtungen zu reduzieren. In solchen Fällen wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilhaber des Fonds ordnungsgemäß informieren.

Jede Änderung der Bedingungen des Kapitalschutzes bedarf der vorherigen Zustimmung der französischen Finanzaufsichtsbehörde (AMF).

► Zulässige Anleger und Standard-Anlegerprofil:

Dieser Fonds ist zur Zeichnung durch LVM im Rahmen seiner Lebensversicherungsverträge sowie im Zusammenhang mit fondsgebundenen Versicherungsprodukten und DPM bestimmt.

Der Fonds wird nicht in Frankreich vertrieben. Ein Angebot oder Verkauf (direkt oder indirekt) der Anteile dieses Fonds an US-Personen im Sinne der US-amerikanischen „Regulation S“, die von der Securities and Exchange Commission („SEC“) verabschiedet wurde, ist in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) nicht zulässig.⁽¹⁾

► Datum und Häufigkeit der NIW-Berechnung:

Der Nettoinventarwert wird an jedem Handelstag der Euronext Paris ermittelt, mit Ausnahme der offiziellen französischen Feiertage, oder der irischen (Dublin) oder deutschen (Frankfurt am main) Bankfeiertage.

► Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden um 14.00 Uhr an dem Geschäftstag (T-1) zusammengefasst, der dem Tag, an dem der Nettoinventarwert ermittelt wird (T), vorausgeht. Die Anträge werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts am Tag T ausgeführt und am folgenden Geschäftstag berechnet (T+1).

Aufträge werden gemäß der folgenden Tabelle ausgeführt:

Geschäftstag T-1	Geschäftstag T-1	T: Tag der Nettoinventarwertberec	Geschäftstag T+1	Geschäftstag T+2	Geschäftstag T+2
Clearing von Zeichnungsaufträgen bis 14.00 Uhr ¹	Clearing von Rücknahmeanträgen bis 14.00 Uhr ⁽¹⁾	Ausführung des Auftrags spätestens an T	Berechnung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rücknahmen

⁽¹⁾ Gilt, sofern kein anderer Termin mit Ihrem Finanzinstitut vereinbart wurde.

⁽²⁾ Die Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen möchten, müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Zeichnung von Anteilen des Fonds bestätigen, dass sie keine „US-Personen“ sind. Anteilhaber, die US-Personen werden, müssen die Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich hierüber informieren.

► Von der Verwaltungsgesellschaft zur Entgegennahme von Zeichnungen und Rücknahmen autorisierte Stellen: LVM , CACEIS Bank.

(1) Der Begriff „US-Person“ bezeichnet: (a) jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat, (b) jede juristische Person oder Gesellschaft, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet wurde, (c) ⁽²⁾jede Vermögensmasse, deren Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist, (d) jeden Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist, (e) jede Niederlassung oder Tochtergesellschaft einer Nicht-US-Gesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, (f) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht (mit Ausnahme von Vermögensmassen oder Trusts), das von einem Finanzintermediär oder einem anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert, gegründet oder (im Falle einer natürlichen Person) wohnhaft ist, (g) jedes Treuhandkonto (mit Ausnahme von Vermögensmassen oder Trusts), das von einem Finanzintermediär oder einem anderen Treuhänder geführt wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert, gegründet oder (im Falle einer natürlichen Person) wohnhaft ist, und (h) jede juristische Person oder Gesellschaft, wenn sie (i) nach den Gesetzen einer Nicht-US-Rechtsordnung organisiert oder gegründet wurde und (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren gegründet wurde, die nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung registriert sind, sofern sie nicht von zugelassenen Anlegern (gemäß Definition in Rule 501(a) des Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung) organisiert oder gegründet wurde und sich in deren Eigentum befindet, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Vermögensmassen oder Trusts handelt.

► **Ort und Bedingungen der Veröffentlichung und Mitteilung des Nettoinventarwerts:**

Der NIW des Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website www.amundi.com erhältlich.

► **Merkmale der Anteile:**

- **Mindestbetrag für Erstzeichnungen:** 1 Tausendstel eines Anteils
- **Mindestbetrag für Folgezeichnungen:** 1 Tausendstel eines Anteils
- **Anteilsbruchteile:** 1 Anteile können unter Einhaltung der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendstelbruchteilen eines Anteils gezeichnet werden.
- **Erster Nettoinventarwert:** 100 EUR
- **Währung der Anteile:** Euro
- **Zuweisung des Nettogewinns:** Thesaurierung
- **Allokation der realisierten Nettokapitalgewinne:** Thesaurierung

► **Gebühren und Kosten:**

- Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren erhöhen die vom Anleger bei der Zeichnung zu tragenden Kosten oder reduzieren den Rücknahmeerlös. Der Fonds erhebt Gebühren, um die ihm durch Anlage oder Liquidation von Vermögenswerten entstehenden Kosten zu decken. Gebühren, die nicht auf den Fonds selbst entfallen, entfallen auf die Verwaltungsgesellschaft, den Promoter und andere beteiligte Stellen.

Bei Zeichnung und Rücknahme vom Anleger erhobene Gebühren	Basis	Zinssätze
Nicht an den Fonds zahlbare Zeichnungsgebühren	NIW x Anzahl der Anteile	Maximal 5 % *
An den Fonds zahlbare Zeichnungsgebühren	NIW x Anzahl der Anteile	Keine
Nicht an den Fonds zahlbare Rücknahmegebühren	NIW x Anzahl der Anteile	Keine
An den Fonds zahlbare Rücknahmegebühren	NIW x Anzahl der Anteile	Keine

* Gilt nicht für LVM-Kunden

- Verwaltungs- und Managementgebühren:

Diese Gebühren decken alle Aufwendungen ab, die dem OGAW direkt in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme von Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten die Kosten/Gebühren von Intermediären (Maklergebühren, Börsensteuern usw.) sowie gegebenenfalls Transaktionsgebühren, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden könnten.

Zusätzlich zu den Verwaltungs- und Managementgebühren können die folgenden Gebühren erhoben werden:

- *an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren. Mit diesen Gebühren wird die Verwaltungsgesellschaft vergütet, wenn der OGAW seine Ziele übertrifft. Sie werden daher dem OGAW belastet.*
- *dem OGAW in Rechnung gestellte Transaktionsgebühren.*
- *Gebühren in Verbindung mit befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren.*

	Dem Fonds in Rechnung gestellte Gebühren	Basis	Übersicht der Gebührensätze
P1 — P2	Gebühren für das Finanzmanagement <hr/> Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen*	Nettovermögen	Maximal 1,00 % pro Jahr einschließlich Steuern
P3	Maximale indirekte Gebühren (Gebühren und Managementgebühren)	Nettovermögen	Maximal 0,50 % pro Jahr einschließlich Steuern
P4	Umsatzprovisionen Werden vom Fondsmanager oder von Amundi Intermédiation je nach betreffendem Instrument oder betreffender Transaktion erhoben.	Entfällt auf alle Transaktionen oder Vorgänge	Pauschal 2,00 EUR pro Kontrakt (Futures/Optionen) + anteilige Gebühr zwischen 0 % und 0,10 % je nach Instrument (Wertpapiere, Währungen usw.)
P5	An die Wertentwicklung gebundene Gebühren	Nettovermögen	Keine

*Betriebskosten und andere Dienstleistungen:

- Gebühren für die Registrierung und Notierung von Fonds:
 - Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung des Fonds in anderen Mitgliedstaaten (einschließlich Gebühren, die von Beratern, Rechtsanwälten usw. für die Erledigung von Zulassungs-/Registrierungsformalitäten bei lokalen Regulierungsbehörden im Auftrag der Fondsverwaltungsgesellschaft erhoben werden).
 - OGA-Notierungsgebühren und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts zur Information der Anleger
 - Gebühren für die Vertriebsplattformen (exkl. Rückübertragungen)
- Gebühren für die Bereitstellung von Informationen für Kunden und Vertriebsstellen:
 - Gebühren für die Bereitstellung aufsichtsrechtlicher Informationen gegenüber Vertriebsstellen
 - Spezifische Informationen für direkte und indirekte Anteilinhaber: Schreiben an Anteilinhaber ...
 - Kosten für auf den OGA bezogene Übersetzungen
- Kosten für Datennutzung:
 - Kosten für die Lizenzierung des vom OGA verwendeten Referenzwerts
- Kosten/Gebühren für Verwahrstelle, rechtliche Vertretung, Prüfungen, Steuern usw.:
 - Abschlussprüfer
 - Verwahrstelle
 - Registerstelle
 - Übertragung von Administrations- und Buchführungsaufgaben
 - Prüfung
 - Steuerbelastung einschließlich Kosten für Rechtsanwälte und externe Gutachter
 - Speziell auf den OGA bezogene Rechtskosten
- Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung regulatorischer Verpflichtungen und für regulatorische Berichterstattung:
 - Obligatorische Mitgliedschaften in Berufsverbänden

Die folgenden Kosten können zu den vorstehend aufgeführten, dem OGAW in Rechnung gestellten Gebühren addiert werden:

- Außergewöhnliche Rechtskosten in Verbindung mit der Beitreibung der Schulden des OGAW,
- Kosten im Zusammenhang mit Gebühren, die von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Verwaltung des OGAW an die AMF zu zahlen sind.

Die Administrations- und Managementgebühren werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung des Fonds verbucht.

Pensionsgeschäfte

K. A.

Auswahl von Intermediären

Grundsätze für die Auswahl der Kontrahenten von OTC-Derivatkontrakten

Die Verwaltungsgesellschaft setzt eine Politik zur Auswahl von Kontrahenten um, insbesondere beim Abschluss bestimmter Derivate. Amundi Intermédiation stellt Amundi AM eine exemplarische Liste von Kontrahenten zur Verfügung, deren Eignung im Hinblick auf das Kontrahentenrisiko im Vorfeld vom Kreditrisikoausschuss von Amundi bestätigt wurde. Diese Liste wird anschließend durch die „Broker Committees“ (Broker-Ausschüsse) von Amundi bestätigt. Die Broker Committees nehmen folgende Aufgaben und Funktionen wahr:

- Überwachung des Geschäftsvolumens (Anteilsvermittlung und Nettobeträge für andere Produkte) nach Intermediär/Kontrahent, Instrumententyp und Markt, sofern zutreffend,
- Formulierung einer Meinung bezüglich der Qualität der vom Trading Desk von Amundi Intermédiation erbrachten Dienstleistung,
- Überprüfung der Broker und Kontrahenten sowie Erstellung der Liste für den nächsten Zeitraum. Amundi AM kann diese Liste verkleinern oder erweitern. Wenn Amundi AM vorschlägt, die Liste der Kontrahenten bei einer Ausschusssitzung oder später zu erweitern, muss der Kreditrisikoausschuss von Amundi die Liste erneut analysieren und genehmigen.

Den Amundi AM Broker Committees gehören Verwaltungsratsmitglieder oder deren Vertreter, Vertreter des Trading Desk von Amundi Intermédiation, ein Operations Manager, ein Risk Control Manager sowie ein Compliance Manager an.

Bei dem Verfahren zur Aufnahme in die Auswahlliste von Amundi Intermédiation werden die in Frage kommenden Kontrahenten von verschiedenen Teams beurteilt, die ihre Einschätzungen zu verschiedenen Kriterien abgeben:

- Kontrahentenrisiko: Das Kreditrisikoteam von Amundi beurteilt unter Aufsicht des Kreditrisikoausschusses der Amundi-Gruppe jeden Kontrahenten nach spezifischen Kriterien (Eigentümerstruktur, Finanzprofil, Governance usw.).
- Qualität der Auftragsausführung: Die operativen Teams, die für die Auftragsausführung innerhalb der Amundi-Gruppe zuständig sind, bewerten die Ausführungsqualität in Bezug auf verschiedene Faktoren, die sich nach den jeweils betreffenden Finanzinstrumenten und Märkten richten (Qualität der handelsrelevanten Informationen, Kursdaten, Abwicklungsqualität usw.).
- Qualität der Verarbeitung nach Ausführung.

Das Ziel besteht hierbei in der Auswahl einer begrenzten Anzahl von Finanzinstituten, bei denen es sich um die besten auf dem Markt vertretenen Kontrahenten handelt. Bei der Einrichtung einer Transaktion werden vorrangig Finanzinstitute aus einem OECD-Land mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- auf der Bewertungsskala von Standard & Poor's oder einem von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig betrachteten Rating ausgewählt.

Richtlinie für die Auswahl von Brokern

Auf Sitzungen der Broker-Ausschüsse erstellt die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Empfehlungen von Amundi Intermédiation auch eine Liste der zugelassenen Broker. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Liste nach Maßgabe von vorab festgelegten Auswahlkriterien nach Bedarf erweitern oder anpassen.

Die ausgewählten Broker werden regelmäßig im Einklang mit der Performance-Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Bei dem Verfahren zur Aufnahme in die Auswahlliste von Amundi Intermédiation werden die in Frage kommenden Broker von verschiedenen Teams beurteilt, die ihre Einschätzungen zu verschiedenen Kriterien abgeben:

- Beschränkung auf Broker, die Transaktionen auf Basis von Lieferung gegen Zahlung oder das Clearing notierter Derivate ermöglichen;
- Qualität der Auftragsausführung: Die operativen Teams, die für die Auftragsausführung innerhalb der Amundi-Gruppe zuständig sind, bewerten die Ausführungsqualität in Bezug auf verschiedene Faktoren, die sich nach den jeweils betreffenden Finanzinstrumenten und Märkten richten (Qualität der handelsrelevanten Informationen, Kursdaten, Abwicklungsqualität usw.).
- Qualität der Verarbeitung nach Ausführung.

IV – GEWERBLICHE INFORMATIONEN

Verbreitung von Fondsinformationen:

Der Verkaufsprospekt, die letzten Jahresberichte und die Zwischenabschlüsse sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

Amundi Asset Management

Kundendienst

91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

Der NIW des Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website www.amundi.com erhältlich.

Die Anteilinhaber werden in Übereinstimmung mit den von der französischen Finanzaufsichtsbehörde (AMF) festgelegten Verfahren über alle Änderungen informiert, die den Fonds betreffen: individuelle Benachrichtigung oder eine andere Methode (Finanzmitteilung, Zwischenbericht usw.).

Angaben zur Portfoliozusammensetzung des OGAW:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zusammensetzung des OGAW-Portfolios direkt oder indirekt gegenüber Anteilinhabern des OGAW offenlegen, bei denen es sich um professionelle und von der ACPR, der AMF oder den entsprechenden europäischen Behörden regulierte Anleger handelt. Die Offenlegung darf ausschließlich zum Zweck von Berechnungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen gemäß

der Solvency II-Richtlinie erfolgen. Diese Informationen müssen gegebenenfalls mitgeteilt werden, sobald mehr als 48 Stunden seit der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts verstrichen sind.

Finanzmitteilungen können in der Presse und/oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com im Bereich „News-and-documentation/Financial-Notices“ veröffentlicht werden.

Einhaltung von Qualitätskriterien für Ökologie, Soziales und Unternehmensführung (ESG) durch den Fonds:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern auf ihrer Website www.amundi.com und im Jahresbericht des OGAW Informationen zur Berücksichtigung der ESG-Kriterien in der Anlagepolitik des OGAW zur Verfügung.

Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“)

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des OGA der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“).

Diese Verordnung legt harmonisierte Regelungen für Finanzmarktteilnehmer bezüglich der Transparenz bei der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), der Berücksichtigung negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen, der Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale im Investmentprozess (Artikel 8 der Verordnung) und von nachhaltigen Anlagezielen (Artikel 9 der Verordnung) fest. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist definiert als ein ökologisches, soziales oder mit der Unternehmensführung verbundenes Ereignis oder eine damit verbundene Bedingung, das bzw. die bei Eintreten eine faktische oder potenzielle wesentliche Beeinträchtigung des Wertes der Anlage bewirken könnte.

Als nachhaltige Anlage werden Investitionen in eine Wirtschaftstätigkeit bezeichnet, die zu einem Umweltziel beitragen, gemessen beispielsweise an wichtigen Indikatoren für die Ressourceneffizienz in Bezug auf den Einsatz von Energie, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, die Abfallproduktion und Treibhausgasemissionen, oder in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft, oder Investitionen in eine wirtschaftliche Aktivität, die zu einem sozialen Ziel beitragen, insbesondere Investitionen, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beitragen oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und Arbeitsbeziehungen fördern, oder Investitionen in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinden, sofern solche Investitionen diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und die Beteiligungsunternehmen gute Praktiken der Unternehmensführung insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Mitarbeitervergütung und steuerliche Rechtstreue einhalten.

Verordnung (EU) 2020/852 (die sogenannte „Taxonomieverordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Offenlegungsverordnung.

Ziel der Taxonomie ist es, ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu identifizieren. Die Taxonomie definiert diese Aktivitäten nach ihrem Beitrag zu sechs Umweltzielen: (i) Klimaschutz; (ii) Anpassung an den Klimawandel; (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; (iv) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Vermeidung und Recycling von Abfall); (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (vi) Schutz von Ökosystemen.

Bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit von Investitionen ist eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen, wenn diese Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, keines der anderen Umweltziele erheblich beeinträchtigt (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder „DNSH“-Prinzip), unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung vorgeschriebenen Mindestschutzes durchgeführt wird und den von der Europäischen Kommission gemäß der Taxonomie-Verordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien entspricht.

Gemäß der aktuellen Fassung der Taxonomie-Verordnung stellt die Verwaltungsgesellschaft derzeit sicher, dass Anlagen keine anderen Umweltziele erheblich beeinträchtigen, indem sie Ausschlusskriterien in Bezug auf Emittenten mit umstrittenen Praktiken in den Bereichen Umwelt und/oder Soziales und/oder Unternehmensführung implementiert.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt für Teilfonds, die die Anforderungen an Finanzprodukte gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, das „Do No Significant Harm“-Prinzip nur für diejenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die übrigen zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

V – ANLAGEVORSCHRIFTEN

Der Fonds hält sich an die im französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch festgelegten Anlagevorschriften, die für seine Kategorie maßgeblich sind.

VI – GESAMTRISIKO

Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos:

Commitment-Ansatz

VII – BEWERTUNG VON VERMOGENSWERTEN UND RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Grundsatz

Es kommen die allgemeinen Rechnungslegungskonventionen unter Beachtung der folgenden Grundsätze zur Anwendung:

- Kontinuität des Handels,
- Gleichheit der Rechnungslegungsmethoden im Jahresvergleich,
- Berechnung nach getrennten Geschäftsjahren.

Die Bilanzierung von Vermögenswerten im Abschluss erfolgt nach der Methode der Anschaffungskosten, mit Ausnahme der Portfoliobewertung.

Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten

Der Nettoinventarwert der Anteile wird nach folgenden Bewertungsregeln ermittelt:

- Übertragbare Wertpapiere, die an einem geregelten französischen oder ausländischen Markt gehandelt werden, werden zum Marktpreis bewertet. Die Marktpreisbewertung erfolgt zu den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen. Übertragbare Wertpapiere, die in den OGAW eingebracht oder von ihm gehalten werden, werden zum Marktpreis des ausgewählten Referenzzinssatzes bewertet.

Differenzen zwischen dem Referenzzinssatz, der zur Neuberechnung des NIW verwendet wird, und den historischen Kosten der übertragbaren Wertpapiere, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt, werden im Konto „Schätzungsdifferenzen“ ausgewiesen.

- Schatzwechsel und Commercial Paper werden zum Marktpreis bewertet;
- Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr werden zum Marktpreis bewertet;
- Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr werden anhand des folgenden Modells bewertet: Aktualisierung der zukünftigen Cashflows auf der Grundlage eines Referenzzinssatzes sowie gegebenenfalls eines Differenzfaktors, der die spezifischen Merkmale des Emittenten des Wertpapiers oder einer Gruppe von Emittenten repräsentiert, die in Bezug auf Kreditqualität, Sektor und/oder geografischen Standort vergleichbar sind.
- OGA-Anteile werden auf der Grundlage des letzten offiziell veröffentlichten Nettoinventarwerts bewertet.
- Übertragbare Wertpapiere, für die am Bewertungstag kein Kurs verbucht oder für die der Kurs korrigiert wurde, werden zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft geschätzt wird. Der unabhängige Abschlussprüfer wird im Rahmen der Prüfung über diese Bewertungen und deren Begründung informiert.
- Wertpapiere, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden von der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem geschätzten Handelswert bewertet. Ihre Bewertung basiert auf ihren Aktiva und ihrer Rendite unter Berücksichtigung der Preise, die bei den jüngsten größeren Transaktionen verwendet wurden. Anteile von Investmentfonds werden zum letzten bekannten NIW bewertet oder, falls erforderlich, unter Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage von verfügbaren Schätzungen.
- Im Portfolio gehaltene Barmittel, Einlagen und Finanzinstrumente, die auf Fremdwährungen lauten, werden zu den am Bewertungstag geltenden Wechselkursen in die Rechnungswährung des OGAW umgerechnet.
- Übertragbare Wertpapiere, die Gegenstand eines befristeten Verkaufs- oder Kaufvertrags sind, werden in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung bewertet, und die verwendeten Methoden werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Im Rahmen von Pensionsgeschäften erhaltene Wertpapiere werden im Short-Portfolio zu dem in den Kontrakten genannten Betrag zuzüglich etwaiger Zinsforderungen unter der Überschrift „Schulden aus im Rahmen von Pensionsgeschäften erhaltenen Wertpapieren“ ausgewiesen. Im Rahmen von Pensionsgeschäften verliehene Wertpapiere werden in Long-Portfolios zu ihrem Börsenkurs verbucht. Zinsforderungen und -verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften werden anteilig berechnet. Verbindlichkeiten, die im Rahmen von Pensionsgeschäften verliehene Wertpapiere repräsentieren, werden in Short-Portfolios zu dem in der Vereinbarung festgelegten Wert zuzüglich aufgelaufener Zinsen verbucht. Bei Abwicklung werden die erhaltenen und gezahlten Zinsen als Einnahmen aus finanziellen Verpflichtungen ausgewiesen.

- Geschäfte mit Terminkontrakten oder Optionen an geregelten Märkten in Frankreich und anderen Ländern werden nach den von der

Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren zum Marktwert bewertet. Terminkontrakte auf Terminmärkten werden zum Abrechnungskurs bewertet.

Bewertung von Sicherheiten:

Sicherheiten werden täglich zum Marktpreis bewertet (Mark-to-Market-Methode).

Die Abschläge, die möglicherweise auf die erhaltenen Sicherheiten angewendet werden, berücksichtigen die Kreditqualität, die Preisvolatilität der Wertpapiere und die Ergebnisse von Stresstests.

Margin-Calls werden täglich gestellt, sofern im Rahmenvertrag über diese Geschäfte nichts anderes bestimmt ist oder wenn die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent eine Auslöseschwelle vereinbart haben.

- Gemäß den Gesetzen und Bestimmungen für OGA an OTC-Märkten stattfindende Geschäfte mit Terminkontrakten, Optionen oder Swaps werden zu ihrem Marktwert oder zu einem Schätzwert bewertet, der nach von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren ermittelt wird. Zins- und/oder Währungsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der auf dem Preis basiert, der durch Abzinsung künftiger Zahlungsströme (Kapital und Zinsen) zu Marktzinssätzen und/oder Wechselkursen berechnet wird. Dieser Preis wird um das Kreditrisiko bereinigt.

Buchungsmethode

Wertpapiere, die in das Portfolio aufgenommen werden und aus diesem ausscheiden, werden ohne Berücksichtigung von Kosten verbucht.

Umsatzerlöse werden als Rechnungsabgrenzungsposten verbucht.

Erlöse bestehen aus:

- Erträge aus übertragbaren Wertpapieren,
- auf ausländische Wertpapiere erhaltene Dividenden und Zinsen zum Wechselkurs,
- Vergütung aus Barvermögen in Fremdwährung, Erlöse aus Wertpapierpensionsgeschäften und sonstigen Beteiligungen.

Auf diese Erlöse werden folgende Abschläge vorgenommen:

- Managementgebühren,
- Finanzaufwendungen und Gebühren für andere Anlagen.

Außerbilanzielle Verpflichtungen

Futures-Kontrakte werden zu ihrem Marktwert als außerbilanzielle Verpflichtungen zum Abrechnungspreis erfasst. Optionen werden in ihr Basiswertäquivalent umgerechnet. Die Bewertung von OTC-Zinsswaps erfolgt auf Basis des Nennwertes zuzüglich oder abzüglich der entsprechenden Schätzdifferenz.

Ertragsabgrenzungskonto

Ertragsabgrenzungskonten gewährleisten eine gerechte Zuteilung von Erträgen auf die Anteilinhaber, unabhängig vom Zeichnungs- oder Rücknahmedatum.

VIII - VERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungsrichtlinie der Amundi-Gruppe, zu der sie gehört, übernommen.

Die Amundi-Gruppe hat eine an ihre Organisation und ihre Aktivitäten angepasste Vergütungsrichtlinie eingeführt. Diese Richtlinie soll Praktiken in Bezug auf die Vergütung von Mitarbeitern regeln, die befugt sind, Entscheidungen zu treffen, Kontrollfunktionen auszuüben oder Risiken innerhalb der Gruppe einzugehen.

Diese Vergütungsrichtlinie berücksichtigt die wirtschaftliche Strategie sowie die Ziele, Werte und Interessen der Amundi-Gruppe, der Verwaltungsgesellschaften der Gruppe, der von Gesellschaften der Amundi-Gruppe verwalteten OGAW und ihrer Anteilinhaber. Die Vergütungsrichtlinie zielt darauf ab, übermäßiger Risikobereitschaft entgegenzuwirken, insbesondere inakzeptablen Risiken durch Nichtbeachtung des Risikoprofils der verwalteten OGAW.

Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten implementiert.

Die Vergütungsrichtlinie wird vom Verwaltungsrat von Amundi, der Muttergesellschaft der Amundi-Gruppe, verabschiedet und beaufsichtigt.

Die Vergütungsrichtlinie ist auf der Website www.amundi.com verfügbar oder auf schriftliche Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Prospekt aktualisiert am: 6. April 2023